MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

7. Mitteilungsblatt Nr. 9

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2026/2027
7. Stück; Nr. 9

S T U D I U M

9. Verordnung des Rektorats gemäß § 63a Abs. 8 UG für das gemeinsam mit der Universität Wien eingerichtete ordentliche Masterstudium „Molecular Precision Medicine“

9. Verordnung des Rektorats gemäß § 63a Abs. 8 UG für das gemeinsam mit der Universität Wien eingerichtete ordentliche Masterstudium „Molecular Precision Medicine“

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien legt, nach Anhörung des Senats, für das gemeinsam mit der Universität Wien eingerichtete ordentliche Masterstudium „Molecular Precision Medicine“ gemäß § 63a Abs. 8 UG folgende Regelungen fest:

§ 1 Anzahl von Studienanfänger:innen

Die Anzahl von Studienanfänger:innen für das Masterstudium, das gemäß den Bestimmungen des Curriculums ausschließlich in **englischer Sprache** angeboten wird, ist mit **30 pro Studienjahr** festgelegt (§ 63a Abs. 8 UG).

§ 2 Aufnahmeverfahren

(1) Die Studienwerber:innen haben sich innerhalb der vom Rektorat für das jeweilige Studienjahr in der Verordnung gemäß § 61 Abs. 1 UG festgelegten Anmeldefrist für das Aufnahmeverfahren anzumelden, die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen (§ 2 Z 1) und die Kostenbeteiligung (§ 3) einzubezahlen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das aus folgenden Stufen besteht:

Z1 Formale Prüfung

a. Formale Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen anhand der Vorlage eines **Nachweises über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums** oder eines fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls Bachelorstudien (bzw. Diplomstudien) der Naturwissenschaften, sofern dabei Grundkompetenzen der Molekularen Biologie erworben wurden. Zum Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen ist neben der Abschlussurkunde/Diplom die Vorlage eines Sammelzeugnisses (**Transcript of Records**) erforderlich.

   i. Die notwendigen Urkunden/Diplome sind mit den allenfalls vorgeschriebenen diplomatischen Beglaubigungen zu versehen (Legalisation). Sämtliche Dokumente, soweit sie nicht ohnedies in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden, sind gemeinsam mit einer autorisierten Übersetzung durch eine:n in Österreich gerichtlich beeidigte:n Übersetzer:in vorzulegen. Übersetzungen müssen mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden (versiegelt) sein.

   ii. Im Zuge der Anmeldung ist ein aussagekräftiger **Lebenslauf** zum bisherigen Werdegang und der wissenschaftlichen Karriere, mit

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

Kontaktdaten eines:einer Lehrenden bzw. Betreuers:in aus dem vorangegangenen Studium als Referenz vorzulegen.

b. Prüfung des Nachweises über ausreichende **Englischkenntnisse** mindestens auf dem **Niveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

   Der Nachweis kann erbracht werden durch folgende international anerkannte **Sprachzertifikate/-diplome**, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Jahre sein dürfen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Prüfung:

   i. TOEFL: ibt (internet-based): mindestens 87 Punkte

   ii. IELTS: Overall Band Score: 6,5

   iii. Cambridge English First Certificate (FCE) – ab Grade C (mindestens 160 Punkte)

   iv. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Ergebnis Level B2

   v. Sprachkompetenznachweis eines universitären Sprachenzentrums auf Niveau B2

   Die erfolgreich abgelegte **Reifeprüfung** im Schulfach Englisch an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung wird unbefristet als Nachweis anerkannt, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen des Ausstellungslandes des Reifezeugnisses das Niveau B2 für die positive Absolvierung der Prüfung vorsehen. Ergibt sich dieses Niveau nicht unmittelbar aus dem Zeugnis über die Reifeprüfung, ist eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung zu erbringen.

c. Überprüfung der fristgerechten **Zahlung des Kostenbeitrags** gemäß § 3 dieser Verordnung.

Z2 Online Recruitment

a. Bewerber:innen, die sich fristgerecht angemeldet haben und alle Voraussetzungen der formalen Prüfung (Z1) erfüllen, erhalten einen Link zu einer **Online-Testplattform**, auf der sie unterschiedliche und zeitlich begrenzt Fragen beantworten müssen. Die Fragen werden aus einem festgelegten Fragenpool nach einem Zufallsverfahren ausgewählt. Die Fragen sind je nach Vorgabe mündlich per Aufnahme eines Videos oder schriftlich zu beantworten. Ziel des Verfahrens ist es, festzustellen, ob die Kandidat:innen über die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen fachlichen Vorkenntnisse sowie sprachlichen, wissenschaftlichen und kognitiven Fähigkeiten *grundsätzlich* verfügen. Die Bewerber:innen werden während der Online-Sitzung aufgezeichnet. Für die Absolvierung des Online-Recruitments ist ein Computer mit Mikrofon, Lautsprecher und Webcam oder ein Tablet oder Smartphone erforderlich; weiters eine stabile Internetverbindung zwingend notwendig.

b. Bewerber:innen haben das Online-Recruitment eigenständig ohne Hilfestellung durch Dritte und ohne Verwendung unzulässiger Hilfsmittel durchzuführen und sich so zu positionieren, dass sie gut erkennbar im Bild zu sehen sind. Stimme, Mimik und Gestik müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein (Authentizität). Während des Online-Recruitments ist es den Bewerber:innen nicht gestattet,

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

zusätzliche Geräte mit Internetverbindung zu verwenden. Das Online-Recruitment dient der Vorauswahl jener Bewerber:innen, die zu einem ca. 25-minütigen Online-Vorstellungsgespräch (Interview) eingeladen werden („shortlist“).

c. Es wird eine Identitätskontrolle durchgeführt. Dies kann insbesondere dadurch erfolgen, dass der:die Bewerber:in seinen:ihren amtlichen Lichtbildausweis gut sichtbar in die Kamera hält.

Z3 Interview

a. Mit den Bewerber:innen, die alle Voraussetzungen der formalen Prüfung (Z1) erfüllen und im Online Recruitment (Z 2) überzeugt haben („shortlist“), wird ein Interview durchgeführt, um die für den erfolgreichen Studienfortschritt erforderlichen sprachlichen, wissenschaftlichen und kognitiven Fähigkeiten im Detail zu überprüfen und ggf. eine Reihung der Bewerber:innen vorzunehmen. Dies ist auch im Wege einer Videokonferenz möglich.

b. Das ca. 25-minütige Interview besteht aus zwei Teilen bzw. Themenbereichen:

1. Die Bewerber:nnen präsentieren und diskutieren eine zuvor seitens der Auswahlkommission zur Verfügung gestellte wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der molekularen Pathogenese (ca. 15 min).

2. Die Bewerber:innen beschreiben und diskutieren ihre Motivation, unter Bezugnahme auf ihre Karriereziele, ihre Interessen und ihren Ausbildungsverlauf sowie ihre bisherige Erfahrung in der Durchführung oder bei der Mitwirkung an einem Forschungsprojekt bzw. ihre sonstige Erfahrung aus der Forschungspraxis (z.B. Praktika) (ca. 10 min).

c. Es wird eine Identitätskontrolle (z.B. Vorweisen eines amtlichen Lichtbildausweises) durchgeführt.

(3) Für die Durchführung des Verfahrens bildet der:die für Lehre zuständige Vizerektor:in der Medizinischen Universität Wien auf Vorschlag des:der jeweils zuständigen Curriculumdirektor:in eine Auswahlkommission. Diese besteht aus bis zu 16 Modulkoordinator:innen des Masterstudiums Molecular Precision Medicine. Die Anzahl der an den einzelnen Verfahrensschritten beteiligten Modulkoordinator:innen kann entsprechend den jeweiligen Anforderungen des Verfahrens angepasst werden. Der:Die Curriculumdirektor:in oder seine:ihre Stellvertreter:in ist der:die Vorsitzende. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Das Aufnahmeverfahren ist gemäß § 63a Abs. 9 UG nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG mit Ausnahme der Z 4 zu gestalten.

(5) Das Aufnahmeverfahren ist mehrstufig aufgebaut: Formale Prüfung, Online Recruitment und Interview. Das erfolgreiche Absolvieren einer Stufe ist Voraussetzung für die Teilnahme an der nächsten. Nach Abschluss aller Stufen nimmt die Auswahlkommission auf Basis der erzielten Ergebnisse eine Reihung der verbliebenen Bewerber:innen vor. Diese Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der Studienplätze.

(6) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. Bewerber:innen, die das Aufnahmeverfahren bestehen und einen Rangplatz unter den besten 30 belegen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im folgenden Wintersemester innerhalb der

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

Zulassungsfrist. Erfüllen weniger als 30 Bewerber:innen die formalen Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 2 Z 1) und weisen im Aufnahmeverfahren die erforderlichen sprachlichen, wissenschaftlichen und kognitiven Fähigkeiten nach, so unterbleibt die Reihung zum Zweck der Vergabe der Studienplätze. In diesem Fall werden alle Bewerber:innen zugelassen, die sich fristgerecht zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben, die formalen Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 2 Z 1) erfüllen und im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die erforderlichen sprachlichen, wissenschaftlichen und kognitiven Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(7) Bewerber:innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste erhalten haben, müssen binnen der ihnen rechtzeitig bekannt gegeben Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Unterbleibt die fristgerechte nachweisliche Erklärung, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen, verfällt der Studienplatz für den:die Studienwerber:in. Ein durch Verfall, mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen, mangels Aufenthaltstitel oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den:die in der Rangliste nächstfolgende:n Bewerber:in vergeben (Nachrückung), der:die noch keinen Studienplatz erhalten hat. Bewerber:innen, die in Folge einer Nachrückung einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten nachweislichen Erklärung, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen, verfällt der Studienplatz für den:die Studienwerber:in.

(8) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede des Vorstudiums (§ 2 Abs. 1 Z1 lit b) können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Studienwerber:innen sind über die zu erbringenden Ergänzungsprüfungen unmittelbar nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens zu informieren. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind (§ 64 Abs. 3 UG). Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(9) Die Auswahlkommission erstellt über das Aufnahmeverfahren jährlich einen Bericht, der nach den vom Rektorat der Medizinischen Universität Wien in Abstimmung mit der Universität Wien vorgegebenen Kriterien gestaltet sein muss.

§ 3 Kostenbeteiligung

(1) Die Studienwerber:innen haben sich mit Euro 80,- an den Kosten der Durchführung des vorgesehenen Aufnahmeverfahrens zu beteiligen.

(2) Die Kostenbeteiligung muss innerhalb der vom Rektorat für das jeweilige Studienjahr in der Verordnung gemäß § 61 Abs. 1 UG festgelegten Anmeldefrist einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem Konto an der Medizinischen Universität Wien vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden schriftlich bekanntgegeben. Die Studienwerber:innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Webseite zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung innerhalb der festgelegten Anmeldefrist vorzunehmen sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

(3) Nehmen Studienwerber:innen trotz fristgerechter Anmeldung und Bezahlung der Kostenbeteiligung nicht am Aufnahmeverfahren teil, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Kostenbeteiligung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rektorats gemäß § 63a Abs. 8 UG für das gemeinsam mit der Universität Wien eingerichtete ordentliche Masterstudium „Molecular Precision Medicine“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2020/2021, 18. Stück, Nr. 20-21 außer Kraft.

Für das Rektorat

Anita Rieder
Vizerektorin für Lehre

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.